

# MERKBLATT

## Zur Beantragung von Zuschüssen für die Modernisierung und Renovierung von Jugendheimen und Jugendräumen durch den Landkreis Roth

---

1. Antragsberechtigt sind alle dem Kreisjugendring Roth angeschlossenen Jugendgruppen, Vereine und Verbände, sowie alle öffentlich anerkannten Jugendgemeinschaften, ab 01.01.2020 nur insoweit eine gültige Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Betreuer\*innen vorliegt.
2. Zuschüsse werden ausschließlich für Renovierungsarbeiten und die Verbesserung bestehender Einrichtungen gewährt, die bereits seit mehreren Jahren für Zwecke der Jugendarbeit genutzt worden sind. Zuschüsse können gewährt werden für kleinere Um- und Ausbauten,- Tapezier- und Streifarbeiten,- Verbesserung an Installationen und Heizanlagen,- Teilerneuerung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Vorhänge, Tische, Stühle), wenn diese in Verbindung mit einer Modernisierungsmaßnahme stehen.
3. Die Zuschusshöhe beträgt 25% der Gesamtkosten, höchstens jedoch € 520,-. Innerhalb von 4 Jahren kann kein weiterer Antrag für ein gefördertes Heim eingereicht werden.
4. Projekte können nicht berücksichtigt werden, wenn diese über das Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung (Bayerischer Jugendring), bzw. aus Mitteln des Bezirks Mittelfranken gefördert werden.
5. Über die Bezuschussung entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Roth. Falls mehr Anträge eingehen, als Förderungsmittel zur Verfügung stehen, richtet sich die Bezuschussung nach den vorhandenen Haushaltsmitteln und nach dem zeitlichen Eingang der Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht

---

Die Richtlinien vom 21.03.1984 wurden vom Ausschuss für Jugend und Familie am 18.11.2019 geändert und gelten ab 01.01.2020.